

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 07/17

Wichtige Steuertermine im Juli 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2017 ohne Fristverlängerung			
10.07.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur Juni 2017 bei vierteljahrlicher Abfuhrung fur das II. Quartal 2017			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.07.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

### Sehr geehrte Leser,

im James-Bond-Klassiker „Goldfinger“ betreibt der gleichnamige Bosewicht einen regen Goldschmuggel und bringt damit das internationale Wahrungssystem erheblich in Gefahr. Namensgebend war der Filmtitel spater auch fur Steuer-gestaltungsmodelle, die zwar nicht das Wahrungssystem, wohl aber das Steueraufkommen massiv gefahrdeten. Die Modelle machten sich zunutze, dass die Gesellschaft durch den Goldhandel eine gewerbliche Tatigkeit ausubt, ihren Gewinn durch Einnahmenuberschussrechnung ermitteln darf und die Anschaffungskosten fur das Gold (Umlaufvermogen) sofort als Betriebsausgabe abziehbar sind. Bei den „Goldfinger“-Modellen erzielten Personengesellschaften durch den **Ankauf physischen Goldes** erhebliche Verluste aus Gewerbebetrieb, so dass sich bei deren Gesellschaftern ein Steuerstundungs- oder Steuervermeidungseffekt einstellte.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof fur einen Inlands- und einen Auslandsfall bestatigt, dass diese Modelle zu **negativen (Progressions-)Einkunften** fuhrten.

Wer nun umgehend in glanzende (Gold-)Geschafte einsteigen will, sollte aber wissen, dass der deutsche Gesetzgeber solchen Gestaltungen zwischenzeitlich entgegengetreten ist. So wurde eine entsprechende Verlustverrechnungsbeschrankung installiert und ein sofortiger Betriebsausgabenabzug bei der Steuersatzermittlung unterbunden.

#### 1. Hausliches Arbeitszimmer bei Selbstandigen mit eigener Praxis

Selbstandige durfen die Kosten eines hauslichen Arbeitszimmers in voller Hohe als **Betriebsausgaben** absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tatigkeit ist. Liegt der Tatigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem

Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Kosten begrenzt bis 1.250 € pro Jahr absetzbar.

Der Bundesfinanzhof hat bei einem Logopäden, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieb, einen beschränkten Raumkostenabzug zugelassen. Auch Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob das der Fall ist, ist **einzelfallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung zu klären. Entscheidend war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten des Logopäden genutzt worden waren.

## 2. Homeoffice: Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich mit dem Kostenabzug bei Heimarbeitsplätzen befasst. In welcher Höhe die Kosten eines Homeoffice absetzbar sind, richtet sich nach dem zeitlichen Nutzungsumfang:

- **Fünf-Tage-Homeoffice:** Sofern der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice arbeitet und ihm im Büro des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zu Hause, so dass die Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.
- **Drei-Tage-Homeoffice:** Sofern die erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind, entscheidet der Umfang der zeitlichen Nutzung der Räume über die Absetzbarkeit des Heimarbeitsplatzes. Wird das Homeoffice während der überwiegenden Wochenarbeitszeit genutzt (mindestens drei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt dort der Tätigkeitsmittelpunkt, so dass die Raumkosten ebenfalls in vollem Umfang absetzbar sind.
- **Zwei-Tage-Homeoffice:** Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen aber bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern der Arbeitnehmer an den Homeoffice-Tagen nicht im betrieblichen Büro arbeiten darf.

Laut OFD erhöhen **Zuzahlungen des Arbeitgebers** zu den Kosten eines Homeoffice oder die Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung den steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitneh-

mers (keine steuerfreie Kostenerstattung). Das gilt auch für einen pauschalen Bürokostenzuschuss.

## 3. Fremdgelder: Genaue Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich

Fremdgelder, die Sie als **durchlaufende Posten** vereinnahmen, sollten Sie unbedingt von anderen betrieblichen Einnahmen getrennt verwalten. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Rechtsanwalt für die Abwicklung anderer Unternehmen durch seine Kanzlei Fremdgelder erhalten. Daneben hatte er auch eigene Vergütungen vereinnahmt. Diese Gelder vermischte er auf seinem betrieblichen Konto. Der BFH hat bestätigt, dass der Anwalt auch die Fremdgelder als eigene Einnahmen der **Umsatzsteuer** unterwerfen muss, weil sich nicht mehr feststellen lässt, ob es sich wirklich um Fremdgelder handelt.

## 4. Vermietungsverluste bei handlungsunfähiger Eigentümergemeinschaft

Schreibt ein Mietobjekt rote Zahlen, muss der Fiskus Vermietungsverluste nicht in jedem Fall anerkennen. Das zeigt ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein privater Vermieter mit dem Kauf einer Eigentumswohnung ein extremes **Fehlinvestment** eingegangen war. Er hatte 1993 für 180.000 DM eine Eigentumswohnung in einem Sechsparteienhaus gekauft, das in einem maroden Zustand war. Vermietungseinnahmen erzielte er daraus nur in den ersten drei Jahren nach dem Kauf, danach stand die Wohnung leer. Eine von der Eigentümergemeinschaft 1999 beschlossene Sanierung schlug fehl, weil die Hausverwaltung das Geld hierfür veruntreut hatte. Später wurden die alten Elektroheizungen ausgebaut, aber nicht durch eine neue Heizungsanlage ersetzt. Die Eigentümerverhältnisse waren in der Folgezeit unklar. Daher war die Eigentümergemeinschaft über Jahre handlungsunfähig und konnte keine weitere Sanierung beschließen.

Nachdem das Finanzamt dem Vermieter die Verluste von 36.000 € für die Jahre 2006 bis 2010 aberkannt hatte, wollte er den Verlustabzug vor dem BFH durchsetzen. Auch der BFH hat dem Vermieter die für den Verlustabzug erforderliche **Einkünfteerzielungsabsicht** aber abgesprochen, weil die Wohnung in den Streitjahren nicht vermietbar war. Aufgrund der handlungsunfähigen Eigentümergemeinschaft ließ sich keine Vermietung erreichen. Der Vermieter hatte nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Betriebsbereitschaft des Objekts herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater